

Vorschlag der BI-Nonnweiler für eine

Stellungnahme der Gemeinde Nonnweiler zum Raumordnungsverfahren „Deponieplanung Mariahütte“

Die Gemeinde Nonnweiler wurde durch das saarländische Ministerium für Umwelt, Abteilung C, mit Schreiben vom 27. März 2006 und gleichzeitiger Zusendung der Antragsunterlagen des Hofgut Peterberg Mariahütte davon in Kenntnis gesetzt, dass mit Übersendung dieser Unterlagen ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 8 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12. Juni 2002 betreffend dem Vorhaben „Deponieplanung Mariahütte“ eingeleitet wurde. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Nonnweiler um Einreichung ihrer Stellungnahme bis zum 31. Mai 2006 gebeten.

Das gemäß den Unterlagen beantragte Vorhaben „*Errichtung und Betrieb einer Deponie gemäß § 2 Nr. 8 (DK II) und/oder einer Deponie gemäß § 2 Nr. 9 (DK III) Deponieverordnung*“, wird zur Vereinfachung in der hier vorliegenden Stellungnahme als „*Errichtung und Betrieb einer Sonderabfalldeponie*“ bezeichnet.

Der Begriff „Giftmüll“ oder „Sonderabfall“ existiert im Abfallrecht zwar nicht, aber umgangssprachlich werden „besonders überwachungsbedürftige Abfallstoffe“ auch als Sonderabfall bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und, weil im ROV-Antrag der „Teilplan Sonderabfälle 2000“ des saarländischen Abfallwirtschaftsplanes sowie die „Sonderabfallbilanz 2002“ bezüglich der Art der einzulagernden Abfälle angeführt werden, scheint die umgangssprachliche Bezeichnung „Sonderabfalldeponie“ in bezug auf das beantragte Vorhaben passend zu sein, unabhängig davon, dass es sich theoretisch auch ausschließlich um eine Deponie DK II handeln könnte.

Die Gemeinde Nonnweiler hat gegenüber diesem beantragten Vorhaben große Bedenken und sieht in diesem Vorhaben eine Nicht-Übereinstimmung zu den Zielen und Erfordernissen ihrer Raumplanung.

Unter überörtlichen Gesichtspunkten und nach Kenntnisnahme der eingereichten Antragsunterlagen, ist die Gemeinde Nonnweiler des weiteren nicht davon überzeugt, dass es überhaupt eine Notwendigkeit zur Realisierung eines solchen Projektes an diesem Standort gibt.

Nachfolgend erfolgt eine genauere Begründung, warum die Gemeinde Nonnweiler ihre Belange der Raumplanung durch das beantragte Vorhaben als gestört ansieht.

Diese Stellungnahme und alle enthaltenen Verweise auf die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „Deponieplanung Mariahütte“ beziehen sich unter Nennung von

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görden, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

Seitenzahl und Kapitelnummer auf die Antragsfassung vom 22. März 2006 wie sie bei der Gemeinde Nonnweiler am 04. April 2006 einging, versendet durch das Ministerium für Umwelt des Saarlandes (Abteilung C, Landes- und Stadtentwicklung, demographischer Wandel, Bearbeiter: Ulrich Plewka). Sofern an Verweisstellen kein abweichender Literaturverweis genannt ist, bezieht sich der Verweis auf die o.g. Antragsunterlagen.

1. Allgemeine Raumplanung und Zielstellung der Gemeinde

1.1 Tourismus und Luftkurort

Der Ort Nonnweiler verfügt über das Prädikat „heilklimatischer Luftkurort“ und die Gemeinde Nonnweiler unternimmt seit Jahren erfolgreich viele Anstrengungen zur Förderung des Tourismus und des Fremdenverkehrs innerhalb der Gemeinde (z.B. Maßnahmen im Bereich von Wanderwegen, Walkingstrecken, keltischer Ringwall, Planetenweg am Stausee, etc.). Diese Maßnahmen waren und sind mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand für die Gemeinde verbunden, entsprechen aber auch der Landesentwicklungsplanung Saarland, da Nonnweiler und Nonnweiler-Braunshausen als Standortbereiche für Tourismusanlagen ausgewiesen sind. Diese Ausweisung ist bei räumlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und darüber hinaus sind „dem Tourismus entgegenstehende Nutzungen an diesen Standortbereichen nicht zulässig“.

Durch die „Errichtung und den Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ am Standort Mariahütte, würde der Name „Nonnweiler“ in der Bevölkerung weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus zwangsläufig mit dem Begriff „Sondermüll- oder Sonderabfalldeponie“ verbunden werden. Dieser Zusammenhang lässt eine sehr nachteilige Auswirkung auf den Fremdenverkehr/Tourismus erwarten, da ein „Standort einer Sonderabfalldeponie“ jegliche sonstige Darstellung als Freizeit- oder Ausflugsziel oder gar als heilklimatischer Kurort geradezu konterkarikiert.

Dieses Problem würde noch dadurch verstärkt werden, dass eine solche Deponie ab einem bestimmten Verfüllungsgrad in jedem der drei geplanten Verfüllungsabschnitte aufgrund der dann vorliegenden Höhe sowohl von der Autobahn A1 als auch von touristisch wichtigen Bereichen wie dem Hunnenring, bzw. dem Saar/Pfalz-Steig und dem Freizeitzentrum auf dem Peterberg gut sichtbar und als Deponie erkennbar sein würde. Somit würde nahezu zwangsläufig jedem Besucher der genannten touristischen Bereiche diese Deponie vor Augen geführt. Dies gilt selbst für „kurzfristige“ nicht touristische Besucher, welche Nonnweiler lediglich auf der BAB A1 über die Primstalbrücke in Richtung Saarbrücken oder Kaiserslautern passieren würden und dabei einen unvermeidbaren Blick auf die Deponie erhalten würden.

Die „Errichtung und der Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ in Mariahütte wird daher seitens der Gemeinde eindeutig als ein dem Tourismus/Fremdenverkehr insgesamt und insbesondere auch dem Prädikat „heilklimatischer Kurort“ entgegenstehendes Vorhaben angesehen.

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görden, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

1.2 Attraktivität und Qualität nahe gelegener Orte/Ortsteile und Gewerbegebiete

Durch das Vorhandensein einer Sonderabfalldeponie in einem geringen Abstand zu den Orten bzw. Ortsteilen Mariahütte, Braunshausen, Otzenhausen und Nonnweiler verlieren diese an Qualität und Attraktivität als Wohnorte, wodurch nachteilige Auswirkungen auf deren weitere Entwicklung zu befürchten sind.

Aufgrund der Nähe des Standortes zum gerade erweiterten Industriegebiet Münzbachtal ist zu befürchten, dass sich dort Betriebe nicht ansiedeln werden, welche „sensible“ Produkte herstellen (z.B. qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, Bio-Produkte, etc.).

Unter dem vorgenannten Gesichtspunkt ist auch zu erwähnen, dass in diesem sehr nahe gelegenen Industriegebiet bereits ein sehr großes, europaweit agierendes Unternehmen der Lebensmittelbranche tätig ist, welches für eine sehr hohe Qualität ihrer Produkte bürgt und außerdem für die Gemeinde Nonnweiler einen sehr bedeutenden Arbeitgeber darstellt.

Die Gemeinde sieht somit ihre Belange der Raumplanung und Raumordnung durch die „Errichtung und den Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ auf dem Gelände in Mariahütte auch dadurch als gestört an, dass sowohl nahe gelegene Wohn- als auch Gewerbegebiete im Falle der Realisierung eines solchen Vorhabens an Attraktivität als auch an Qualität verlieren werden.

2. Notwendigkeit des Vorhabens und Vorhabensalternativen

2.1 Notwendigkeit des „raumbedeutenden“ Vorhabens“

Nach Auffassung der Gemeinde Nonnweiler sollte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durch den Antragsteller auch ein Nachweis darüber geführt werden, dass überhaupt ein Bedarf für ein derart „raumbedeutendes“ Vorhaben wie es die „Errichtung und der Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ darstellt, besteht.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wird im Kap. 4.3 S. 4f anscheinend zwar ein solcher Nachweis geführt, dieser kann bei Betrachtung unter rationalen und logischen Gesichtspunkten jedoch nicht als objektiv, sondern lediglich als „zweckdienlich“ im Sinne des Antragstellers angesehen werden.

So wird der „Teilplan Sonderabfälle 2000“, welcher ein offiziell gültiges Dokument darstellt und aussagt, dass die Entsorgungssicherheit für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gegeben ist, indirekt als unzutreffend erklärt. Als Beleg dafür werden die „Sonderabfallbilanz 2002“ sowie „Erfahrungen des Vorhabensträgers“ angeführt.

Diese Sonderabfallbilanz 2002 wird ausschließlich „zweckdienlich“ genutzt und interpretiert. Eine genaue Analyse der Hintergründe dieser Bilanz sowie eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der für eine eventuelle Deponie in Mariahütte geeigneten Abfallfraktionen erfolgt

hingegen nicht. Des weiteren stellt sich die Frage, warum ausschließlich diese Sonderabfallbilanz betrachtet wird, obwohl die entsprechenden Bilanzen für 2003 und 2004 ebenfalls bereits vorliegen.

Die weiterhin angeführten „Erfahrungen des Vorhabensträgers“, welche sich laut der Antragsunterlagen auf nicht näher spezifizierte Anfragen bei nicht näher genannten „Entsorgungspflichtigen der Region“ stützen, können unter objektiven Gesichtspunkten auch bei wohlwollender Betrachtung wohl kaum als ernst zu nehmender Beleg für die Notwendigkeit eines derart bedeutenden Vorhabens angesehen werden.

Im ROV-Antrag wird außerdem suggeriert, dass das Saarland eine eigene Möglichkeit zur Deponierung von „Sonderabfällen“ haben müsse, was jedoch in keinerlei Weise durch offizielle Aussagen oder sonstige verlässliche Quellen belegt wird.

Des weiteren fällt auf, dass einerseits der angeblich nachgewiesene „Engpass hinsichtlich der im Saarland anfallenden Sonderabfälle“ als Begründung für die Notwendigkeit betreffend der „Errichtung und dem Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ angeführt wird, an anderer Stelle im ROV-Antrag dann jedoch das angrenzende Rheinland-Pfalz, das Rhein-Main-Gebiet sowie der Rhein-Neckar-Raum als Einzugsgebiet für diese geplante Sonderabfalldeponie angegeben werden (Kap. 6.1, S. 7, „Darstellung und Begründung des Vorhabens“).

Auffällig ist weiterhin, dass immer nur von „Sonderabfällen“ bzw. den „besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ gesprochen wird, was ausschließlich auf eine Deponie der Klasse III und nicht auf eine Deponie der Klasse II hindeutet, obwohl „eventuell“ auch eine Deponie der Klasse II beantragt werden soll.

Hinsichtlich des vorgenannten Kap. 6.1 fällt weiterhin auf, dass dort entgegen der Überschrift weder eine „Darstellung“ noch eine „Begründung“ des Vorhabens erfolgt. In diesem Kapitel wird lediglich ein grober chronologischer Ablauf beschrieben und es wird von einer nicht näher spezifizierten „Abtragung“ des auf dem Gelände des Vorhabensträgers derzeit „illegal“ abgelagerten Ton-Klärschlamm-Gemenges gesprochen. Es stellt sich diesbezüglich daher die Frage, ob vielleicht die „Abtragung und Wiedereinlagerung“ dieses Ton-Klärschlamm-Gemenges an dieser Stelle die „Begründung“ für das Vorhaben sein soll.

Da, wie an anderer Stelle bereits beschrieben, die Belange der Gemeinde Nonnweiler durch die Errichtung und den Betrieb einer „Sonderabfalldeponie“ erheblich gestört werden, hat die Gemeinde Nonnweiler auch deshalb Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, weil in den Antragsunterlagen kein plausibler Nachweis dafür geführt wird, dass es überhaupt eine Notwendigkeit für ein solch raumbedeutendes Vorhaben gibt.

Nach Auffassung der Gemeinde Nonnweiler reicht das rein privatwirtschaftliche Interesse des Vorhabensträgers keinesfalls als Begründung für ein derart für die Gemeinde und die Bevölkerung mit negativen Auswirkungen verbundenes Vorhaben wie es die „Errichtung und der Betrieb einer Sonderabfalldeponie“ darstellt, aus.

2.2 Verfahrensalternativen

Gemäß § 13, Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), müssen die für die Raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen unter anderem auch Angaben zur „Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabensalternativen“ enthalten.

In den Antragsunterlagen gibt es dazu das Kap. 6.2, S. 7, „Vorhabensalternativen“, in welchem es heißt „Ein anderer Standort zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie scheidet demzufolge für den Vorhabensträger aus, eine Vorhabensalternative entfällt“.

Die Gemeinde Nonnweiler ist der Auffassung, dass es bei einem solch raumbedeutenden Vorhaben wie der Errichtung und dem Betrieb einer „Sonderabfalldeponie“, nicht von den Grundbesitzverhältnissen des Vorhabensträgers abhängig sein sollte, ob im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens Vorhabensalternativen geprüft werden oder nicht.

Im Hinblick auf den Verzicht der Betrachtung einer oder mehrerer Alternativen, ist auch der letzte Satz der Zusammenfassung zur „Raum- und Umweltanalyse“ (Kap. 7, S. 11ff), in welchem der geplante Standort als geeignet bewertet wird, von seinem Inhalt und seiner tatsächlichen Aussagekraft als nur von geringem Wert anzusehen, da sich die getroffene Beurteilung ausschließlich auf einen einzigen, vorher schon bestimmten Standort bezieht und keine vergleichende Bewertung zu anderen potentiellen Standorten oder anderen Verfahren erfolgt.

Die Belange und Interessen der Gemeinde Nonnweiler werden durch das das geplante Vorhaben stark gestört und die Gemeinde Nonnweiler hat große Bedenken gegenüber den im Raumordnungsverfahren verwendeten Antragsunterlagen, da die fehlende Betrachtung von Verfahrensalternativen zu einer „vorweggenommenen“ Bewertung des beantragten Vorhabens führt.

3. Bedenken zu den Auswirkungen der geplanten Deponie

Die Gemeinde Nonnweiler hat erhebliche Bedenken zu möglichen und wahrscheinlichen negativen direkten und indirekten lokalen und regionalen Auswirkungen der geplanten Deponie. Die Bedenken beziehen sich dabei auf nahezu alle Teile des Geo-Ökosystem wie in den nachfolgenden Unterkapiteln detailliert ausgeführt wird. In der Folge werden daher auch umfangreiche Beeinträchtigungen in der Lebensumwelt der ortsansässigen Bevölkerung befürchtet. Nicht nur die Anlage einer Deponie an sich, die immer einen nachhaltigen, langfristigen und irreversiblen Eingriff in den Naturraum bedeutet, sondern auch die geplanten baulichen und betrieblichen Umsetzung und dem Betrieb der Deponie geben Anlass zu einer kritischen Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang sei auch die konkrete geplante Nutzung erwähnt, denn auch insbesondere die Art der Abfälle an sich ist Ursache für viele der unten aufgeführten Bedenken der Gemeinde, insbesondere der Wasser- und Luftgefährdung. Nach Kap. 4.3.3, S. 5, linke Spalte und Kap. 6.3.9, S. 10, sollen schwerpunktmäßig Abfälle der Kapitel 12, 13,

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görgen, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

17 und 19 des europäischen Abfallkatalogs eingelagert werden. Dabei handelt es sich nach Europäischem Abfallkatalog (EAK) um:

- „Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen“, dazu zählen u.a. „Metallstäube“, „Bearbeitungsöle“, „Bearbeitungsschlämme“, „öhlhaltige Metallschlämme“ (EAK 12);
- „Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen“, dazu zählen u.a. „Maschinen-, Getriebe-, Schmieröle“, „Schlämme aus Öl- und Wasserabscheidern“ (EAK 13);
- „Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten“, dazu zählen u.a. „Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte“, „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“, „Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ (EAK 17);
- „Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke“, dazu zählen u.a. „feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“, „Filterkuchen aus der Abgasbehandlung“, „Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten“ (EAK 19);

(Europäischer Abfallkatalog, 2002).

Da die für den Betreiber unverbindlichen Anteile dieser o.g. Sonderabfälle lediglich 81,4% ergeben (Kap. 4.3.3, S. 5, linke Spalte) und mit einer Genehmigung für eine Deponie Klasse II und III auch andere Sonderabfälle eingelagert werden dürfen, kann von einer solchen Einlagerung ausgegangen werden. Zu solchen Abfällen zählen dann nach EAK z.B. auch „Abfälle aus der human-medizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung“, siehe auch die Auflistung in Kap. 6.3.9, S. 10, Tabelle 3.

3.1 Hydrosphäre / Wasser

Aufgrund der relativ hohen Jahresniederschläge im Hunsrückvorland mit im Mittel je nach Standort bis zu 1.000 mm, muss von einem erheblichen Oberflächenabfluß und Sickerwasservolumen durch den Deponiekörper ausgegangen werden, insbesondere während der 10- bis 15-jährigen Verfüllphase, wenn eine wirksame Oberflächenabdichtung noch nicht gewährleistet ist. Auch danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sickerwasser die Oberflächenabdichtung durchdringt und damit Schadstoffe aus dem Deponiekörper in Richtung Basisabdichtung auswäscht.

Laut Antrag weist der Standort eine ausreichende geologische Barriere auf, eine Basisabdichtung gemäß Deponiebauvorschriften ist vorgesehen, ebenso wie eine Ableitung sowohl des Oberflächenwassers als auch des Sickerwassers in ein zu errichtendes Entwässerungssystem (Kap. 6.3, S. 7ff).

Es bestehen jedoch z.B. Zweifel an der geologischen Barriere. Die Ausführungen zu den kleinräumigen geologischen Verhältnissen in Kap. 7 basieren auf lediglich zwei Bohrkernen, im Bereich des Tontagebaus, in den seitlichen Bereichen und an der Grenze des geplanten Ablagerungsbereichs 1 und 2 (Bewertungskarte „Wasser“ und Prinzipskizze „Deponie und Rekultivierung“). Aufgrund der starken Inhomogenitäten, die bereits die bestehenden Bohrkernprofile aufweisen, die in geringer Entfernung von einander abgeteuft wurden, bestehen erhebliche Bedenken zur Repräsentativität d.h. Übertragbarkeit dieser Beprobung auf den gesamten Standort, d.h. man kann sicherlich von einer weit größeren geologischen Inhomogenität und damit Veränderlichkeiten in der Wasserwegsamkeit des anstehenden Gesteins ausgehen. Dies gilt insbesondere auch, weil laut Antrag größere Klüfte im Übergangsbereich zwischen den Sedimenten des Unterrotliegenden und pleistozänen Lehmdecken (Kap. 7.5, S. 15) zu vermuten sind. Des weiteren wird im Antrag davon ausgegangen, dass *„Ausgehend von dem zu erwartenden Untergrundaufbau ... signifikant hoch leitfähige, hydraulisch weitreichend wirksame Schichten unter der Deponiesohle nicht zu erwarten sind.“* (Kap. 7.8.1, S. 16, rechte Spalte, vorletzter Abschnitt). Bei den einzulagernden vielfach wenig verfestigten Sonderabfällen scheint aber eine geringe bis normale hydraulische Leitfähigkeit bereits ausreichend für ein Durchsickern der Abdichtung. In dem Antrag wird darauf hingewiesen, dass Störungszonen nicht ausgeschlossen werden können, variable Durchlässigkeiten des Gebirges möglich sind und beispielsweise eine erhöhte tektonische Beanspruchung zur Ausbildung von Trenngefügen, etc. führen bzw. geführt haben kann (Kap. 7.8.1, S. 16, rechte Spalte, vorletzter Abschnitt). Eine Relativierung dieser Ausführungen im Antrag in der Folge basiert jedoch im Wesentlichen nicht auf Messungen, sondern Vermutungen zur Geologie des Untergrundes der Antragsteller (Kap. 7.8.1, S. 17, linke Spalte).

Weitere Bohrkern in erheblich höherer räumlicher Auflösung scheinen daher zur Klärung dieser Gefährdungssituation wie es die Gemeinde einschätzt unabdingbar. Des weiteren ist unklar auf welche Ausgangshöhe sich die vorliegenden Profile in der Bewertungskarte „Wasser“ beziehen, die bereits im Jahre 1983 erbohrt wurden. Dies war bevor eben in jenem Bereich der Tontagebau voranschritt, womit die Aktualität und prinzipielle Verwendbarkeit der nunmehr in den oberen Metern sicherlich verfälschten Profile wohl angezweifelt werden kann. Hier wäre eine ausführliche neuerliche geologische Begutachtung mit Beprobung nach Meinung der Gemeinde Nonnweiler äußerst erforderlich.

Da der Tontagebau noch bis ca. 2010 weitergeführt werden soll (Kap. 6.1, S. 7; gültiger Rahmenbetriebsplan bis 2008, Kap. 7.1, S. 11, rechte Spalte, zweiter Abschnitt) und von einer Maximierung des Abbauvolumens dieser bergbaulichen Aktivität ausgegangen werden muss, wird die Leistungsfähigkeit der geologischen Barriere weiter degradiert. Eine nachträgliche Ausbesserung des Deponieunterbaus wie in Kap. 6.3.1, S. 8 dargelegt scheint zweifelhaft, da somit einerseits sicherlich die Gefahr von Inhomogenitäten in der Oberflächenstruktur und damit der Wasserwegsamkeit im Basisbereich der Deponie zum Deponieabflusssystem gegeben ist bzw. die bodenphysikalischen Eigenschaften einer natürlichen geologischen Barriere als Ergebnis eines Sedimentationsprozesses sicherlich nicht ohne weiteres technisch nachgebildet werden können.

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görden, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

Es kann wohl mit einem Eintrag belasteten Sickerwassers aus dem Deponiekörper in die geologische Barriere gerechnet werden. Denn eine intakte Basisabdichtung über der geologischen Barriere über den gesamten Deponiebetriebszeitraum und Nachsorgezeitraum und auch insbesondere darüber hinaus ist wohl unwahrscheinlich; diese Abdichtung kann jedoch auch nicht nachträglich gewartet oder instand gesetzt werden; und es wird auch nach Anbringung der Oberflächenabdeckung nach Betriebsende der Deponie von einem perkolierenden Sickerwasserstrom ausgegangen (Kap. 8.4.1, S. 23, linke Spalte, erster Abschnitt). Der Antragsteller nimmt an, dass der im Bereich der Deponie vorhandene Ton grundsätzlich eine geeignete Barriere darstellt. Dies wäre zu belegen. Immerhin hat sich dieses Material noch nicht einmal als geeignet erwiesen einfaches Badewasser bei dem Naturbad Primstal vor dem versickern zu bewahren.

Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der absoluten Wirksamkeit der geologischen Barriere (siehe oben), sieht die Gemeinde Nonnweiler damit im Gegensatz zu den Feststellungen im Antrag (Kap. 8.5.3, S. 24f) erhebliche Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Wasserwirtschaft der Gemeinde durch eine Grundwassergefährdung d.h. einer möglichen Kontamination des talabwärts gelegenen Trinkwasser-Gewinnungsgebietes Primstal bzw. auch nahegelegenerer für die Wasserwirtschaft u.U. weniger relevanter Wasserleiter. Dennoch: auch wenn „*kein zusammenhängender Grundwasserleiter*“ (Kap. 7.8.1, S. 17, linke Spalte, sechster Abschnitt) nachgewiesen werden konnte, so verdreht der Antrag hier in beredter Weise die Beweislast. Es dürfte in dieser wichtigen Frage für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht ausreichen, dass der Nachweis dafür, daß es diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nicht geführt werden konnte. Vielmehr ist es logisch, daß der Antragsteller nachzuweisen hat, daß diese Voraussetzungen gegeben sind.

Es ist geplant den niederschlagsbedingten Oberflächenabfluß über Entwässerungssysteme einem Regenrückhaltebecken zuzuführen, um z.B. bei Starkregenereignissen einen übermäßigen Eintrag von stark sedimenthaltigem Abfluß in den Schwarzbach und seine Vorfluter Turbinenweiher (Diehl Stiftung & Co. KG) und Turbinengraben (Fa. Diehl) sowie die Prims zu vermeiden. Die niederschlagsbedingten Sickerwässer, bei denen aufgrund der Durchsickerung des Sonderabfalls im Deponiekörper eine erhebliche Belastung nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Einführung zu diesem Kap. 3, z.B. leicht fluvial verfrachtbare Stäube oder Öle), müssen an der Deponiebasis von einem Dichtsystem gefaßt und in einer zu errichtenden und den im Abwasser enthaltenen Verunreinigungen angepassten Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden, bevor diese schließlich auch in den Schwarzbach eingeleitet werden. Diese Anlage muss auch nach Betriebsende der Deponie im Zuge der Nachsorge kontinuierlich in perfektem Betriebszustand gehalten werden, um eine Kontamination der nachgeschalteten Oberflächengewässer ausschließen zu können (Kap. 6.3.7, S. 9; Kap. 8.4.1, S. 23, linke Spalte, zweiter Abschnitt).

Da ein Großteil der Deponie, selbst im Falle einer stufenweisen Anbringung einer Oberflächenabdichtung in den drei Teilabschnitten, Starkniederschlagsereignissen mit einhergehendem verstärktem Abfluß ausgesetzt ist, steht zu befürchten, dass es zu einer

Verschmutzung von Oberflächenwasser kommen kann. Dies ist z.B. im Falle einer nur geringfügigen Funktionsstörung der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage absolut wahrscheinlich.

Das Rückhaltebecken dient lediglich zur Fassung von Regenwasser, das nicht mit den Deponieablagerungen in Berührung kommt. Doch selbst diese Maßnahme scheint bereits im Zuge der Planung als wenig effizient zu gelten; denn gemäß Kap. 8.4.1, S. 22, rechte Spalte, zweiter Abschnitt werden bei Starkregenfällen sowohl der Turbinenweiher als auch der Turbinengraben der Fa. Diehl als mögliche und notwendige Retentionsvolumina genannt. Die im Zuge des Schutzes der Prims, als gewässerökologisch hoch empfindlich eingestuft, aufgeführten Sedimentationsmöglichkeiten, die dem Turbinenweiher und Turbinengraben zugewiesen sind (Kap. 8.4.1, S. 23, linke Spalte, dritter Abschnitt), stehen nachweislich in vollständigem Widerspruch zur Nutzung dieser Einrichtungen durch ihren Eigentümer der zur Diehl Unternehmensgruppe gehörenden GOMA. Wie die Fa. Diehl der Gemeinde bereits mitgeteilt hat, hat der Antragsteller mit ihr zu diesem Thema noch nicht einmal gesprochen, die Einrichtungen des Diehl Betriebsgeländes jedoch bereits in seine Planungen einbezogen. Wenngleich die räumliche Nähe des Deponiekörpers von lediglich 10 m zum Schwarzbach zwar den Vorschriften des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) entspricht, so sieht die Gemeinde Nonnweiler hierin dennoch eine erhebliche Gefährdung der Vorfluter durch einen möglichen Schadstoffeintrag (Kap. 8.4.2, S. 23).

3.2 Atmosphäre / Luft

Die Gemeinde Nonnweiler stimmt nicht überein mit der Bewertung in Kap. 8.6, S. 25f des Antrages wonach Lärm-, Staub- bzw. Geruchsemissionen, d.h. eine Beeinflussung der bodennahen Atmosphäre und damit des umliegenden Naturraums und Siedlungsflächen und deren Bewohner, zwar nicht ausgeschlossen jedoch als wenig relevant eingeschätzt werden.

Bei den in Mittelbreiten häufig auftretenden und von höheren Windgeschwindigkeiten geprägten (West-)Windlagen, kommt es im lokalen Strömungsfeld zu einer Kanalisierung der bodennahen atmosphärischen Strömungsmuster z.B. in nördliche Richtungen. Dieser Umstand führte in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Klärschlamm im Vorfeld des geplanten Deponiestandortes im Ortsteil Nonnweiler. Hiervon waren unter anderen meteorologischen Bedingungen auch die Gemeindeteile Mariahütte, Otzenhausen und Braunshausen ebenfalls stark betroffen. Das lokale Windfeld im oberen Primstal kann sicherlich durch die heterogenen lokalen Oberflächeneigenschaften und die kleinräumige Topographie als hoch variabel eingestuft werden.

Unter anderem deshalb besteht eine große begründete Sorge seitens der Gemeinde, dass leicht verfrachtbares Material in diese Ortsteile eingetragen werden kann; dies gilt besonders im Zusammenhang mit folgenden Deponiebetriebsschritten: (a) Der Vorbehandlung und Inertisierung der abzulagernden Abfälle (Kap. 3, S. 8, linke Spalte, Liste) auf einer im Antragstext nicht weiter ausgewiesenen Fläche, auch werden keinerlei Angaben zu den

einzusetzenden Verfahren gemacht; hier besteht auch Unklarheit zu den zu erwartenden Lärmbelastigungen durch diese Anlage. (b) Dem Einbau vorverarbeiteter Sonderabfälle in den Deponiekörper. (c) Freisetzung aus dem Deponiekörper, der bei zunehmender Verfüllung immer stärker exponiert wird; dies gilt insbesondere, als der Scheitelpunkt des Deponiekörpers auf ca. 417 m ü.N.N. angesetzt ist, bei geringem Gefälle zu den Randbereichen; viele umliegende Bereiche sind tiefer gelegen; die weitere Nutzung des Gebiets südlich für den Tagebau führt zu einer Rodung dieser sozusagen als „Anströmbarriere“ fungierenden Flächen, damit zu einer Verringerung der Oberflächenrauigkeit und höheren Windgeschwindigkeiten im weitläufigen Scheitelpunktbereich der Deponie, was eine wesentlich erhöhte Transportkraft des bodennahen Windfeldes und damit deutlich erhöhte Gas- und (Fein-)Staubtransporte bedingt.

Die Einrichtung von diesbzgl. Warneinrichtungen sind im Antrag nicht erwähnt und sicherlich auch schwierig umsetzbar. Die geringe Entfernung der geplanten Deponie z.B. insbesondere zu Mariahütte und den nahegelegenen Wohnbereichen in Nonnweiler, Otzenhausen und Braunshausen reicht sicherlich nicht aus, um einen natürlichen, effizienten Ausfällungsprozess aus der Atmosphäre einzuleiten.

Im Antragstext wird die Problematik einer durchaus möglichen Ausgasung des Deponiekörpers, d.h. einer Entstehung von sog. Deponiegas keine weitere Bedeutung geschenkt. Diesbezüglich geplante Überwachungseinrichtungen sind nicht erwähnt (Kap. 9.2.1, S. 27). Die Problematik eines möglichen Deponiefeuers bleibt ebenfalls hinsichtlich einer zu erwartenden Schadstofffreisetzung durch Löschwasser und in den Abgasen unerwähnt, es sind keine Überwachungseinrichtungen genannt, obwohl die Genehmigung leicht brennbare Substanzen wie Öle, etc. einschliesse, siehe Einleitung zu diesem Stellungnahmekapitel 3.

Dass mit einer erheblichen dauerhaften Geruchsbelästigung durch die offen angelegte Deponie zu rechnen ist, geht auch daraus hervor, dass in der Bedarfsbegründung für einen Deponiebau (Kap. 4.3.3, S. 5, linke Spalte, letzter Abschnitt) aufgrund einer Zunahme von Kläranlagen mit einem Anstieg von Abfällen aus EAK, Kapitel 19, d.h. konkret Klärschlämmen, zu rechnen sei.

Die konstatierten Kaltluftentstehungsprozesse sowie die Kaltluft Ausbreitung (Bewertungskarte Klima und Luft) sind nach Kenntnis der Gemeinde nicht über Rauchgasversuche nachgewiesen oder durch lokale numerische Atmosphärenmodellierung bzw. Ausbreitungsrechnungen nachgewiesen. In diesem Zusammenhang ist es z.B. in der Endausbauphase der Deponie sicherlich denkbar, dass Kaltluft über dem Deponiekörper entsteht dabei gasförmige Schadstoffe aufnimmt und in die niedriger gelegenen Siedlungsbereiche in Mariahütte einströmt. Der als Puffer genannte Bahndamm (Kap. 8.1, S. 20, rechte Spalte, zweiter Abschnitt; Kap. 8.6.5, S. 26) ist dann aufgrund des Höhenniveaus der Deponieoberfläche nicht mehr wirksam. D.h. das Kaltluftsammlgebiet der Hohlform des Tagebaus wird mittelfristig zu einem Kaltluftentstehungsgebiet bis zur vollständigen Rekultivierung und Entstehung eines Waldes.

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görden, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

Im Kap. 8.6.1, S. 26, linke Spalte, zweiter Absatz wird ausgesagt „*Vorhabensbedingt kann es jedoch durch Lärm und Staubemissionen während des Deponiebetriebs zu indirekten Beeinträchtigungen von Biotopen und Lebensräumen in der direkten Umgebung des Deponiegeländes kommen.*“ Die Argumentation, das Gebiet unterliege aufgrund des bestehenden Tontagebaus diesen Beeinträchtigungen bereits, kann so nicht nachvollzogen werden, da es sich bei der geplanten Sonderabfalldeponie um eine vollkommen andere qualitative Dimension der Einwirkung handelt, die mit dem Tontagebau, bei dem keine potentiell schädlichen Substanzen (abgesehen von Ton-Feinstäuben) freigesetzt werden, nicht verglichen werden kann.

Die spätere, wenn auch abschnittsweise durchzuführende geplante Rekultivierung zu einer Waldfläche (Kap. 6.3.8, S. 9) bzw. die während des Deponiebetriebs genannten Ausgleichsflächen (Kap. 8.6.5, S. 26; Bewertungskarte Klima und Luft) ändern nichts an der oben genannten Belastung. Die Umsetzung der Rekultivierung in Abschnitten noch während des Deponiebetriebs wird des weiteren als nicht praktikabel angesehen; außerdem könnte eine junge Aufforstung die propagierte Ausgleichs- oder Schutzfunktion nur teilweise erfüllen.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken hinsichtlich einer mittel- und langfristigen Gesundheitsgefährdung und Belästigung der Bevölkerung im Umfeld der geplanten Deponie durch Feinstäube, Gase und damit einhergehend auch eben Geruchsstoffe. Dies beeinflusst nicht nur den Naturraum und die Lebens-, Arbeits- und Wohnqualität der ansässigen Bevölkerung, sondern mindert auch in hohem Masse die Attraktivität der Gemeinde hinsichtlich Zuwanderungsgewinns und Gewerbeansiedlungen.

3.3 Biosphäre / Fauna, Flora, Biotope

Es bestehen Bedenken, dass der Naturraum, d.h. Fauna, Flora und Biotope im Bereich des Tontagebaus und insbesondere auch im Umfeld der geplanten Sonderabfalldeponie, im ROV Untersuchungsgebiet und in dessen Umgebung, z.B. der Primsaue, nachhaltig und irreversibel geschädigt werden.

Es befinden sich beispielsweise Brutgebiete von bedrohten Vogelarten (rote Liste) mit besonderer Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet des ROV; Nist- und Brutplätze für Mehl- und Rauchschnalben sowie insbesondere auch Mauersegler sind z.B. Bürgern der Gemeinde bekannt, im Gegensatz zu den Verfassern des Anhangs 3 zum Antrag. Mariahütte weist eine besondere Flora in mit altem, seltenem Baumbestand auf. Im Erlbach, westlich des geplanten Deponiestandorts, wird von einer Gefährdung des seltenen Muschelbestandes ausgegangen.

3.4 Landschafts- und Naturraum, Landschaftsbild

Die nachhaltige Wiederherstellung des Natur- und Landschaftsraumes (Wiedernutzbar-machungskonzept, Kap. 8.4.1, S. 23, linke Spalte, unterster Abschnitt) nach dem Tontagebau, d.h. die Erfüllung einer der Auflagen aus dieser bergbaulichen Nutzung, sowie „... das

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görden, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.

Landschaftsbild naturnah wieder hergestellt und die Eignung des Plangebiets für Erholung und Freizeit so verbessern, dass sie qualitativ über dem gegenwärtigen Zeitpunkt liegen wird.“ (Kap. 8.5.6, S. 25, rechte Spalte, letzter Abschnitt), kann insofern sehr in Frage gestellt werden, als dass ein Deponiekörper wohl keine geeignete Oberflächenform bildet, die diese Funktion außer vielleicht äußerlich nach einer Wiederbegrünung tatsächlich erfüllen kann. Die abgelagerten Schadstoffe werden auch nach der Nachsorgezeit ein großes Schadpotential für die oben genannten Teilbereiche des lokalen Geoökosystems – insbesondere die Hydrosphäre – aufweisen. Eine echte Nutzungsmöglichkeit scheidet daher langfristig für den Standort aus. Nicht zuletzt auch wegen der zu erwartenden Setzungserscheinungen.

Da sich wie z.B. in Kap. 8.4.1, S. 23, linke Spalte, vorletzter Abschnitt bereits nach dem Arten- und Biotop-Schutz-Programm (ABSP) schützenswerte Biotoptypen ausgebildet haben, sollte im Zusammenhang mit dem „Wiedernutzbarmachungskonzept“ bzw. Rekultivierung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch eine so genannte „Null-Variante“ geprüft werden. Hierbei ist es z.B. denkbar, dass der mittlerweile als durchaus schützenswert angesehene Biotopstandort des Tontagebaus von einer zukünftigen Verfüllung gänzlich ausgenommen wird.

Das ursprüngliche Landschaftsbild wird auch nach der Rekultivierung, wie sie z.Z. vom Antragsteller angestrebt wird (Kap. 6.3.8, S. 9), d.h. einer Deponieoberfläche mit einem bodensaurem Buchenwald, nicht vollständig wiederhergestellt werden können, da die ursprüngliche Oberflächenform eines schwach geneigten, nordexponierten Hanges durch die entstehende Deponieoberfläche nur angenähert werden kann (Kap. 6.3.7, S. 9; Auswirkungskarte; Prinzipskizze Deponie und Rekultivierung).

Es stellt sich seitens der Gemeinde vielmehr die begründete Frage ob nicht langfristig eine erhebliche Erweiterung des Deponiestandortes angestrebt ist, in den Bereich des noch zu erschließenden Tontagebaus (siehe z.B. die Karte Genehmigungen und Zulassungen mit der Ausweisung zum erweiterten Tontagebau nach ROV 2000). Die Ausweitung des Untersuchungsgebiets zu diesem ROV kann diesen Schluß nahe legen. Eine bereits bestehende Deponiefläche würde in diesem Falle, d.h. einem erforderlichen erneuten ROV, der Argumentation für eine Erweiterung einer bestehenden Deponie erheblich Vorschub leisten, wobei in einem solchen Falle die Bedenken seitens der Gemeinde nicht verringert und die raumplanerischen Belange derselben in noch weit größerem Masse in Mitleidenschaft gezogen wären.

3.5 Direkte Belastung von Anliegern und Anwohnern

Neben den bereits in den Kap. 3.1 bis 3.3 dieser Stellungnahme detailliert beschriebenen negativen Auswirkungen auf den Wohn-, Lebens- und Naturraum und damit auch die Gesundheit, sind die Einwohner des Ortsteils Mariahütte durch die unmittelbare räumliche Nähe von 40 m bis 400 m zum Deponiestandort insbesondere betroffen. Des weiteren ist

hier auch von der stärksten Entwertung von Grund und Boden bzw. der Immobilien der Eigentümer zu rechnen.

Weitere direkte Einwirkungen insbesondere auf die Bewohner in Mariahütte sind verbunden mit der Zunahme des Schwerlastverkehrs in dieser Ortslage. Die Zunahme von bis zu 40 LKW pro Tag im Anlieferverkehr der geplanten Sonderabfalldeponie zwischen 6:00 und 20:00 Uhr bedeutet nach örtlichen Erfahrungen anders als im Antrag formuliert eine wesentliche Mehrbelastung durch Lärm und Emissionen (Kap. 6.3.4, S. 9; Kap. 6.3.10, S. 10). Dies gilt vor allem auch, da die Ortslage Nonnweiler für den Schwerlastverkehr gesperrt ist womit ein Durchfahren von Mariahütte (abgesehen vom Werksverkehr der Fa. Diehl) einzig dem Zwecke der Deponieanlieferung dienen würde. An dieser Stelle scheinen dem Antrag keine fundierten Daten einer Verkehrszählung zugrunde zu liegen. Außerdem müßte die angenommene Zahl von 28 bis 42 Fahrzeugen verdoppelt werden, da sie den Bereich Mariahütte bei An- und Abfahrt, also zweimal passieren. Der Satz "*Damit sind die Ortslagen von Nonnweiler, Braunshausen, Kastel und Primstal in der Regel vom vorhabensbezogenen Verkehr nicht betroffen.*" (Kap. 6.3.10, S. 10) suggeriert, daß keine Wohngebiete vom erhöhten Verkehrsaufkommen betroffen wären. Die Ortslage Mariahütte wird im gesamten Kap. 6.3.10, S. 10 namentlich nicht erwähnt.

Es wird eine Beeinträchtigung der historischen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und z.B. anderer Baudenkmäler wie dem besonderen klassizistischen Brunnen in Mariahütte befürchtet.

Ferner werden Interessen der in Mariahütte ansässigen Fa. Diehl nachhaltig negativ beeinflusst. Wie in Kap. 3.1 dieser Stellungnahme ausgeführt, muss aufgrund veränderter Hydrodynamik des Schwarzbachs mit einer erhöhten Sedimentation im Turbinenweiher und -graben ausgegangen werden, wobei diese beiden Einrichtungen der notwendigen Kühlwasserversorgung der vorgenannten Firma dienen (siehe obige Ausführung). Des weiteren sieht die Fa. Diehl eine starke Entwertung ihrer Produktionsstätten und Liegenschaften sowie eine gesundheitliche Beeinträchtigung ihrer Mitarbeiter durch das Vorhaben.

3.6 Betrieb der Deponie

Neben den o.g. Bedenken hinsichtlich der vielfältigen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sonderabfalldeponie als solches genannt werden, hat die Gemeinde Nonnweiler Bedenken zum ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Deponie wie er in dem Antrag formuliert und vom Abfallrecht gefordert wird. Dies begründet sich darin, dass der Betrieb einer solchen Deponie außerordentlich anspruchsvoll ist und dies über einen sehr langen Zeitraum gewährleistet werden muss (z.B. überwachungspflichtige giftige Abfälle, langjährige Nachsorge, Abwasserbehandlungsanlage).

Es ist irritierend, dass im Zusammenhang mit den „Maßnahmen zur Nachsorge“ (Kap. 9.2.2, S. 27f) betriebliche Maßnahmen erwähnt werden, die an sich doch bereits während des laufenden Betriebs installiert sein sollten. So werden hier die „*Installation von Überwachungseinrichtungen zur Erfassung von Daten ... zur Grundwasserüberwachung*“ sowie

die „Abschließende Fertigstellung von Anlagen zur Erfassung, Förderung, Behandlung oder Reinigung sowie zur Überwachung und Kontrolle von Sickerwasser, die bereits während des Deponiebetriebs ganz oder teilweise in Betrieb waren“ erwähnt.

Wie bereits in Kap. 3.2 dieser Stellungnahme dargestellt, existieren keinerlei weiterführende Informationen zu der Vorbehandlung und Inertisierung des einzulagernden Sonderabfalls. Doch auch gerade von diesen Verarbeitungsschritten kann eine ganz erhebliche Gesundheitsgefährdung und Beeinflussung des Natur- und Lebensraumes ausgehen.

4. Sonstiges

Aus den Antragsunterlagen gehen keine klaren Informationen zum Antragsteller hervor. Es werden lediglich die Bezeichnung „Hofgut Peterberg Mariahütte“ und Adresse jedoch keine Telefon- oder Fax-Nummer und auch keine E-Mail-Adresse genannt.

Im Antrag wird des weiteren zwar von einer „Gesellschaft“ Hofgut Peterberg Mariahütte gesprochen, es wird jedoch an keiner Stelle angegeben, um welche Art von Gesellschaft es sich dabei handelt. Es gibt auch keinerlei Angabe betreffend eventueller Handelsregister-einträge, „verantwortlicher Gesellschafter“ oder sonstiger allgemein nachprüfbarer Eintragungen bzw. Informationen.

Eine „Gesellschaft Hofgut Peterberg Mariahütte“ ist als solche auch nicht im Gewerberegister der Gemeinde Nonnweiler eingetragen, obwohl in den Antragsunterlagen ein Sitz innerhalb der Gemeinde Nonnweiler angegeben wird.

Ein einziger Hinweis zu dieser Gesellschaft findet sich im Kap. 4.3.1, S. 4 des ROV-Antrages, in welchem es heißt „...der ehemaligen Firma Hochwald Ton GmbH, jetzt Hofgut Peterberg Mariahütte...“.

Aufgrund der unklaren Angaben zum Antragssteller in den Antragsunterlagen und vor dem Hintergrund, dass es in Mariahütte an diesem Standort in der Vergangenheit bereits schon in zwei Fällen zu einer „illegalen“ Ablagerung sehr großer Abfallmengen kam, welche sich noch heute als „Altlasten“ dort befinden und, dass eine dieser „Altlasten“, d.h. das im Kap. 6.1, S. 7, rechte Spalte, zweiter Abschnitt, des Antrags erwähnte Ton-Klärschlamm-Gemenge vermutlich durch die damals tätige Firma „Hochwald Ton GmbH“ verursacht wurde, welche anscheinend auch niemals die im Zusammenhang mit ihrer damaligen Betriebsgenehmigung verlangte finanzielle Sicherheitsleistung erbracht hatte, hat die Gemeinde Nonnweiler große Bedenken hinsichtlich der „Eignung“ des Antragsstellers in Bezug auf das beantragte Vorhaben.

Insofern ist die Gemeinde Nonnweiler auf Basis der Antragsunterlagen nicht in der Lage die Ernsthaftigkeit und die Vertrauenswürdigkeit des Antragsstellers in Bezug auf das geplante beantragte Vorhaben einzuschätzen und hat vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der bislang bereits in der Tat schon „besonderen Geschichte der Standortentwicklung“ (Kap. 1, S. 1) diesbezüglich große Bedenken und sieht durch diese Unsicherheit

und den bisher an diesem Standort gemachten Erfahrungen ihre Belange der Raumplanung als potentiell gestört an.

In diesem Zusammenhang bittet die Gemeinde Nonnweiler das saarländische Ministerium für Umwelt als betreffend des Raumordnungsverfahrens zuständige Landesplanungsbehörde um die Übermittlung eindeutiger, rechtsverbindlicher und nachprüfbarer Angaben zum Antragsteller.

Dieser Text wurde durch die Mitglieder der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ Dipl.-Ing. (FH) Gerd Barth, Dr. rer. nat. Klaus Görgen, unter Mitwirkung von: Johannes-Felix Eli, Brigitte Heck, Karl-Heinz Kerndler, Dipl.-Ing. Hans G. R. Schneider, Theo Weber und Konrad Winter erstellt und der „Gemeinde Nonnweiler“ zur Nutzung und Verwendung zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung/Verwendung dieses Textes, auch in modifizierter Form, zu privaten oder parteipolitischen Zwecken wird seitens der „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich untersagt.